

- b) die Durchsuchung beim Empfänger der Bestechungsmittel, wenn diese bereits übergeben wurden und wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Bestechungsgegenstand selbst oder Materialien gefunden werden können, die entweder von dem vorliegenden Fall des Empfangs von Bestechungsmitteln oder von anderen Fällen zeugen können (zum Beispiel Aufzeichnungen in einem Notizbuch, Telefonnummern und Anschriften der Personen, die bestochen haben);
- c) die Durchsuchung bei der Person, die die Bestechungsmittel ausgehändigt hat, oder bei Vermittlern der Bestechung, wenn die Möglichkeit besteht, den vorgesehenen Bestechungsgegenstand oder Gegenstände und Materialien zu entdecken, die die Hingabe von Bestechungsmitteln bestätigen können (zum Beispiel ein Teil der Manufakturwaren, deren anderer Teil als Bestechungsmittel übergeben wurde);
- d) Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer möglichen Vermögensziehung auf Grund des Gerichtsurteils;
- e) die Besichtigung und Beschlagnahme von Dokumenten bezüglich der Handlungen, für deren Vornahme die Amtsperson Bestechungsmittel erhalten hat.

Die Einleitung eines Verfahrens auf Grund von Materialien, die indirekt von Bestechung zeugen, muß sich in der Regel auf die Feststellung der Ungesetzlichkeit der von einer Amtsperson gegen Bestechungsmittel ausgeführten Handlung, auf die von dieser Person begangene Verletzung der für die Erfüllung dienstlicher Pflichten geltenden Vorschriften sowie auf andere Beweise stützen.

Der Staatsanwaltschaft ging eine Anzeige zu, derzufolge nach der Zahnarzt der Poliklinik, D., für die ungesetzliche Ausstellung von Bescheinigungen über zeitweilige Arbeitsunfähigkeit Bestechungsmittel empfing. In der Anzeige wurden die Familiennamen der Personen angegeben, die Bescheinigungen über zeitweilige Arbeitsunfähigkeit erhalten hatten. Der Staatsanwalt stellte durch Überprüfung fest, daß die in der Anzeige genannten Personen tatsächlich solche Bescheinigungen erhalten hatten und daß diese Personen unter Verletzung der festgelegten Ordnung in der Anmeldekartei für die Sprechstunde bei dem Arzt D. nicht eingetragen waren. Das genügte für die Einleitung eines Strafverfahrens, in dessen Verlauf der Empfänger der Bestechungen entlarvt wurde.

Zuweilen dient in solchen Fällen als Grundlage für die Einleitung eines Strafverfahrens die Tatsache, daß sich Vermögen (zum Beispiel ein Haus, ein Auto, ein Fernsehgerät), das früher der Person gehörte, die an den Handlungen einer Amtsperson interessiert war, jetzt im Besitz dieser Amtsperson befindet, es sei denn, der Erwerb des Vermögens erfolgte auf gesetzlichem Wege.